

Satzung der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung – Landesverband Rheinland – Pfalz vom 25.11.2021

Die Satzung wurde am 25.11.2021 von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz in Landau beschlossen.

Anhang 1: Wahlordnung vom 25.11.2021

§ 1 Name und Zweck

Die „Deutsche Vereinigung für Politische Bildung – Landesverband Rheinland-Pfalz“ – im folgenden „Verein“ genannt – verfolgt den allgemeinen Zweck, die Politische Bildung und Erziehung im Bundesland Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Er ist eine Untergliederung der „Deutschen Vereinigung für Politische Bildung e.V.“ (DVPB).

Sein besonderer Zweck ist die Förderung und Koordinierung der Politischen Bildung als allgemeines Erziehungs- und Bildungsziel in der schulischen und außerschulischen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung. Hierzu gehören die Ausgestaltung und Entwicklung der Fächer Sozialkunde und Gesellschaftslehre an den allgemeinbildenden und an den beruflichen Schulen, die Politische Bildung im Kindergarten und der Grundschule sowie die Förderung und Entwicklung der universitären Politischen Bildung in Forschung und Lehre.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Beutelsbacher Konsens und zur Förderung der Demokratiekompetenz. Sein Ziel sind partizipationsfähige und partizipationsbereite mündige Bürgerinnen und Bürger. Durch Fort- und Weiterbildungsangebote und Kooperationen trägt er zur Verbesserung der Politischen Bildung bei und fördert den Fachdiskurs in der Politischen Bildung.

Der Verein ist ein Fachverband für die Politische Bildung und versteht sich als Interessenvertretung aller politischen Bildnerinnen und Bildner im Bundesland. Er ist Partner, Berater und kritischer Beobachter öffentlicher Institutionen, die für die Politische Bildung in Rheinland-Pfalz verantwortlich sind.

Der Verein hat auch den Zweck, die Mitglieder in Fragen der Politischen Bildung und Professionskompetenz zu beraten und ihnen die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung mit anderen Mitgliedern zu bieten.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Sitz und Geschäftsadresse ist die Adresse des/der jeweiligen Landesvorsitzenden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist überparteilich, konfessionslos und selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Aufgaben und Ziele des Vereins

(1) Dem Landesverband obliegt es, die Interessen der Mitglieder des Landesverbandes zu vertreten und die Ziele des Bundesverbandes im Land Rheinland-Pfalz zu vertreten, insbesondere in Beratungen und Verhandlungen mit und gegenüber der Exekutive und Legislative in Rheinland-Pfalz. Er setzt sich für die Erfüllung des Zwecks des Landesverbandes gemäß § 1 ein.

(2) Die Bundessatzung hat Vorrang gegenüber der Satzung des Landesverbandes im Falle widerstreitender Regelungen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins bejaht und fördern will.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Beitritt erworben. Die Aufnahme wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme beschließt der Landesvorstand. Über eine Ablehnung entscheidet auf Antrag des Landesvorstandes die zuständige Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(4) Personen, die Mitglied demokratiefeindlicher Gruppierungen sind oder sich für deren Zwecke engagieren, auch ohne Mitglied dieser Gruppierungen zu sein, sowie Mitglieder anderer Organisationen, die die Gleichwertigkeit aller Menschen verneinen, können nicht Mitglied der DVPB sein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, sich vereinschädigend verhalten hat oder Mitglied einer demokratiefeindlichen Gruppierung wurde oder eine solche, ohne Mitglied zu sein, unterstützt oder die Gleichwertigkeit aller Menschen verneint, durch Beschluss des erweiterten Landesvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das entsprechende Verfahren regelt die Bundessatzung.

(5) Den Ausschluss wegen Nichtzahlung regelt §11 (12).

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist.

(7) Auf das Vermögen des Vereins haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Landesvorstand,
- c) der erweiterte Landesvorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Landesverbandes, für die nach der Satzung nicht der Landesvorstand bzw. der erweiterte Landesvorstand zuständig ist.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Landesvorstandes mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie kann auch auf Antrag der Mehrheit des erweiterten Landesvorstandes einberufen werden. Die Einladung ist vom Landesvorstand unter Übersendung einer Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen, in Textform den Mitgliedern zuzusenden.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Landesvorstandes entgegen. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Landesvorstandes,
- b) Entlastung des Landesvorstandes,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Landesvorstandes und der Beisitzer/Beisitzerinnen,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins,
- e) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Landesvorstand eingereicht werden. Dieser legt die Anträge der Mitgliederversammlung vor. Auf der oder kurz vor der Mitgliederversammlung eingereichte Anträge bedürfen der Annahme durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Beschlüsse trifft die Mitgliederversammlung in der Regel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Näheres regelt die Wahlordnung (Anhang 1).

(6) Ein Vorstandsmitglied oder ein Beauftragter/eine Beauftragte hat über jede Verhandlung der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, insbesondere sind die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von diesem Vorstandsmitglied oder Beauftragten und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzformat durchzuführen. Ist die Durchführung einer physischen Mitgliederversammlung aufgrund äußerer Umstände, die außerhalb des eigenen Handlungsspielraumes liegen, nicht möglich, kann eine Mitgliederversammlung nach Beschluss des Landesvorstands digital durchgeführt werden. Nur in diesem Fall sind auch Wahlen elektronisch möglich. Dazu bedarf es eines datenschutzkonformen Abstimmungsinstruments.

§ 8 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.

(2) Der Landesvorstand besteht aus mindestens vier und höchstens fünf Mitgliedern. Er besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, aus zwei bzw. drei zweiten Landesvorsitzenden sowie dem/der Landesschatzmeister/in.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/ der Landesvorsitzenden oder den zweiten Landesvorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen und geleitet werden. Im Regelfall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Landesvorsitzende, der/die zweite/n Landesvorsitzende(n) und der/die Schatzmeister/in. Jeder/jede von ihnen ist einzelvertretungsbefugt, mit Ausnahme von § 11 (2).

(5) Die Angehörigen des Landesvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung (Anhang 1).

(6) Falls der Landesvorstand handlungsunfähig wird oder seine Aktivität einstellt, kann der Bundesvorstand eine Mitgliederversammlung des Landesverbandes mit dem Ziel der Neuwahl eines Landesvorstandes einberufen. Dabei können neue Mitglieder angeworben oder aufgenommen werden.

(7) Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß §7 (3c).

(8) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Sitzungen des Vorstandes sind auch auf elektronischem Wege zulässig, wenn nicht mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem bei der Einladung widerspricht.

§ 9 Erweiterter Landesvorstand

(1) Der erweiterte Landesvorstand besteht aus dem Landesvorstand sowie Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Geschäftsbereiche werden vom Vorstand festgelegt. Die Zahl der Beisitzer/innen soll mit der Zielsetzung bestimmt werden, die Überparteilichkeit des Verbandes und die Repräsentanz der Tätigkeitsbereiche der Mitglieder durch die Zusammensetzung des Vorstandes deutlich werden zu lassen.

(2) Der erweiterte Landesvorstand hat die Aufgabe, Angelegenheiten von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche, die die Erfüllung der Zwecke des Vereins betreffen, aktiv zu unterstützen. Hierzu wird er vom Landesvorstand über die Geschäftstätigkeiten informiert.

(3) Den Vorsitz im erweiterten Landesvorstand führt der/die Landesvorsitzende oder der/die zweite Landesvorsitzende. Der erweiterte Landesvorstand tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage.

(4) Der erweiterte Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens drei Vorstandsmitglieder.

(5) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung (Anhang 1).

(6) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind auch auf elektronischem Wege zulässig, wenn nicht mindestens die Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes dem bei der Einladung widersprechen.

§ 10 Beirat

(1) Der erweiterte Landesvorstand kann einen Beirat mit einfacher Mehrheit berufen. Die Berufung gilt höchstens bis zur nächsten Wahl des erweiterten Landesvorstandes.

(2) Der Beirat berät den Landesvorstand in wissenschaftlichen, didaktischen und bildungspolitischen Fragen. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht dem Landesverband angehören.

§ 11 Finanzverfassung

(1) Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) sonstige Zuwendungen.

(2) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin des Landesverbandes ist für die Weiterleitung des Bundesanteils an die Bundeskasse und für die Verwaltung der Landesverbandskasse verantwortlich. Er/Sie ist gegenüber den kontoführenden Geldinstituten allein Verfügungsberechtigt. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Landesvorstandes und des Landesvorstands gebunden.

(3) Der Landesvorstand legt der Mitgliederversammlung des Landesverbandes die Jahresrechnung mit Belegen für den Zeitraum vor, die seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung vergangen ist. Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes beschließt nach Anhörung der Kassenprüfer/innen über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Landesschatzmeisters/der Landesschatzmeisterin.

(4) Wird der Landesverband aufgelöst oder stellt er seine Tätigkeit ein, so fließt das Vermögen des Landesverbandes der Bundeskasse zu. Näheres regelt die Satzung des Bundesverbandes.

(5) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

(6) Der/die Landesschatzmeister/in kann solchen Personen, die Erstattungsansprüche gegen den Verein haben, aber auf eine Erstattung verzichten, in Höhe des geleisteten Verzichts eine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Dieser gilt für die Zukunft für das folgende Geschäftsjahr. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, so verlängert sich die Wirksamkeit automatisch um ein weiteres Geschäftsjahr. Die Beiträge werden durch den Landesverband eingezogen.

(8) Alle Jahresbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr eingezogen.

(9) Bei Vereinseintritt ist der monatlich anteilige Beitrag für das restliche Geschäftsjahr zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird innerhalb eines Monats ab Aufnahme fällig.

(10) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

(11) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden die Mitglieder angemahnt, ihnen werden entstandene Kosten in Rechnung gestellt.

(12) Mitglieder, die der Zahlung nicht nachkommen, sind zweifach anzuschreiben. Unterbleibt eine Zahlung innerhalb von drei Monaten, können diese von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der erweiterte Landesvorstand auf Antrag des Schatzmeisters /der Schatzmeisterin.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der DVPB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anhang 1: Wahlordnung

Die Wahlordnung wurde am 25.11.2021 von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz in Landau beschlossen.

§ 1 Wahl des Landesvorstandes

(1) Die Wahl des Landesvorstandes wird auf der Mitgliederversammlung von einem/r Wahlleiter/ Wahlleiterin geleitet, der/die eine Zählkommission bestehend aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern bestimmt. Der/die Wahlleiter/in sowie die Zählkommission dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein und werden per Akklamation bestimmt.

(2) Jedes Mitglied des Landesverbandes kann Wahlvorschläge einreichen. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer Mitglied des Landesverbandes ist.

(3) Kandidatenvorschläge können nur bis zum Beginn des jeweils ersten Wahlganges mündlich oder schriftlich der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(4) Jeder/jede Kandidat/in muss vor der Wahl seine Zustimmung erklären.

(5) Wird ein Vereinsmitglied für mehrere Ämter vorgeschlagen, kann es für jedes Amt kandidieren, für das ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Ist es für ein Amt gewählt, entfallen die übrigen Kandidaturen.

(6) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

(7) Neben dem Landesvorstand sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Diese haben die Landesverbandskasse zu prüfen und vor der Entlastung des Landesschatzmeisters/der Landesschatzmeisterin der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Bericht zu erstatten.

(8) Auf Vorschlag des Landesvorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung vor Beginn des Wahlganges über die Anzahl der zu wählenden zweiten Vorsitzenden sowie über die Anzahl der Beisitzer/ innen.

(9) Die Wahl des Landesvorstandes findet in getrennten Wahlen statt. Die Wahlgänge zum/zur Vorsitzenden und zu den zweiten Vorsitzenden sowie zum/zur Schatzmeister/in erfolgen in geheimer und unmittelbarer Wahl. Auf Antrag kann die Wahl offen erfolgen, sofern kein Mitglied dem widerspricht.

(10) Bei der Wahl des/der Vorsitzenden hat jedes Mitglied eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte alle abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(11) Kann im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigen, findet sofort eine Stichwahl zwischen den beiden bzw. bei Stimmengleichheit mehreren bestplatzierten Kandidaten/innen statt. Tritt nur ein/e Kandidat/in an, erfolgt ebenfalls ein zweiter Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereinigt.

(12) Kann auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit für sich gewinnen, erfolgt sofort ein dritter Wahlgang zwischen den beiden bzw. bei Stimmengleichheit mehreren bestplatzierten Kandidaten/innen, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(13) Für die Wahl des /der Schatzmeisterin gelten § 1 (10), (11) und (12) der Wahlordnung entsprechend.

(14) Bei der Wahl der zweiten Vorsitzenden hat jedes Vereinsmitglied so viele Stimmen wie zu vergebende Positionen. Stimmenhäufungen bei einem Kandidaten/in sind ausgeschlossen und führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels beziehungsweise der Stimmabgabe.

(15) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidaten dieses Quorum, entscheidet die Reihenfolge der Stimmen, mit dem höchsten beginnend.

(16) Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang zwischen den betreffenden Kandidaten/innen. Die Anzahl der Stimmen pro Vereinsmitglied richtet sich nach der Zahl der noch zu vergebenden Positionen der zweiten Vorsitzenden. Die noch zu vergebenden Positionen werden dann nacheinander mit dem höchsten Stimmergebnis beginnend vergeben, bis alle Positionen verteilt sind. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet abschließend das Los.

(17) Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidaten die absolute Mehrheit als Positionen zu besetzen sind, so erfolgt sofort ein zweiter Wahlgang. Die Anzahl der Stimmen pro Vereinsmitglied richtet sich nach der Anzahl der noch zu vergebenden Positionen der zweiten Vorsitzenden. Die noch zu vergebenden Positionen werden dann nacheinander mit dem höchsten Stimmergebnis beginnend vergeben, bis alle Positionen verteilt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet abschließend das Los.

(18) Bei der Durchführung von elektronischen Wahlen gemäß §7 (8) gelten entsprechend §1 (1) – (17) der Wahlordnung.

§ 2 Wahl des erweiterten Landesvorstandes

(1) Für die Wahl des erweiterten Landesvorstandes gelten § 1 (1), (2), (3), (4), (5) und (6) der Wahlordnung entsprechend.

(2) Die Wahl der Beisitzer erfolgt im Blockwahlverfahren, sofern die Anzahl der Kandidaten die zu vergebenen Positionen nicht übersteigt und sofern kein Vereinsmitglied dem widerspricht. Beim Blockwahlverfahren wird in offener Abstimmung über alle vorliegenden Wahlvorschläge abgestimmt, sofern kein Vereinsmitglied dem widerspricht. Eine Aussprache vor der Wahl kann von jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin der Mitgliederversammlung beantragt werden.

(3) Gewählt sind die Kandidaten, wenn mindestens 50 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder für den Kandidatenblock gestimmt haben.

(4) Übersteigt die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu vergebenen Positionen, widerspricht ein Mitglied dem Blockwahlverfahren oder kommt die 50-prozentige Mehrheit nicht zustande, ist über jeden Kandidaten abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern kein Vereinsmitglied dem widerspricht. Hierfür ist analog dem Verfahren der stellvertretenden Vorsitzenden nach § 1 (14) – (17) der Wahlordnung zu verfahren.

(5) Die Wahl des Vorstandes kann durch jedes Vereinsmitglied angefochten werden. Hierzu ist dem neuen Vorstand innerhalb einer Woche nach der Wahl eine schriftliche Stellungnahme unter Anführung der Gründe zuzuleiten. Als Gründe gelten ausschließlich Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung. Über die Wahlanfechtung entscheiden die Mitglieder des alten und des neuen Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des neuen Vorsitzenden. Wird dem Antrag stattgegeben, so müssen die Wahlen binnen eines Monats auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wiederholt werden.

(6) Bei der Durchführung von elektronischen Wahlen gemäß §7 (8) gelten entsprechend §2 (1) – (5) der Wahlordnung.